

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.03.2020

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.71-9/20

Zulassungsnummer:

Z-3.71-1745

Geltungsdauer

vom: **18. März 2020**

bis: **14. April 2025**

Antragsteller:

Bekaert GmbH

Siemensstraße 24

61267 Neu-Anspach

Zulassungsgegenstand:

Beton mit "DRAMIX®-Stahlfasern"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.71-1745 vom 31. August 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung der zu Bündeln geklebten oder in einer Dosierverpackung (Papiersäckchen) abgefüllten "DRAMIX®-Stahlfasern" (mit und ohne Zinküberzug).

Für die zu Bündeln geklebten oder in einer Dosierverpackung (Papiersäckchen) abgefüllten "DRAMIX®-Stahlfasern" (mit und ohne Zinküberzug) nach DIN EN 14889-1³ erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1".

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².
- 2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit "DRAMIX®-Stahlfasern" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.
- 2.3 Hinsichtlich der Eigenschaften der Stahlfasern und sonstigen Anforderungen gelten die Festlegungen von DIN EN 14889-1³, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes festgelegt wird.
- 2.4 Dem Beton können "DRAMIX®-Stahlfasern" zu Bündeln geklebt⁴ oder in einer Dosierverpackung (Papiersäckchen) abgefüllt⁵ (mit und ohne Zinküberzug) zugegeben werden. Anlage 1 enthält Hinweise zu diesen Zugabeformen.
- 2.5 Die zur Herstellung des Betons verwendeten "DRAMIX®-Stahlfasern" müssen die CE-Kennzeichnung als Stahlfaser nach DIN EN 14889-1³ aufweisen. Gemäß Leistungserklärung erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach dem System "1".

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt
Bahlmann

- 1 DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
- 2 DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- 3 DIN EN 14889-1:2006-11 Fasern für Beton - Teil 1: Stahlfasern - Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14889-1:2006
- 4 Die chemische Zusammensetzung des Klebstoffes muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.
- 5 Die chemische Zusammensetzung der Dosierverpackung und der Beschichtung zum Verschweißen des Papiers muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.

Geklebte Stahlfasern

Die "DRAMIX®-Stahlfasern" mit der Kennzeichnung xD xx/xxXG sind zu Bündeln geklebte Stahlfasern.

Die Lösezeit des Klebstoffes beträgt bei blanken Stahlfasern xD xx/xxBG höchstens (Richtwert) 2' 30" in Feinbeton.

Die Lösezeit des Klebstoffes beträgt bei verzinkten Stahlfasern xD xx/xxGG höchstens (Richtwert) 4' 00" in Feinbeton.

Fasern in Dosierverpackung

Die "DRAMIX®-Stahlfasern" mit der Kennzeichnung xD xx/xxXB werden in loser Form in eine Dosierverpackung (Papiersäckchen) abgefüllt und geliefert. Die Dosierverpackung enthält 250 g Fasern.

Die Dosierverpackung löst sich im Mischer wie folgt auf:

- nach rd. 30": Säckchen geöffnet, Fasern grob verteilt
- nach rd. 60": Fasern gleichmäßig verteilt, kein Papier sichtbar.

Verpackung, Transport und Lagerung haben so zu erfolgen, dass die zu Bündeln geklebten Fasern bzw. die in der Dosierverpackung enthalten Fasern witterungsgeschützt sind.

Die geklebten bzw. in der Dosierverpackung enthaltenen Stahlfasern dürfen nur verpackt geliefert werden.

Die Verpackungen sind so zu kennzeichnen, dass jedem Behälter ein Lieferschein eindeutig zuzuordnen ist.

Die Verpackung ist erst unmittelbar vor der Verwendung zu entfernen.

Beton mit "DRAMIX®-Stahlfasern"

Geklebte und in Dosierverpackung abgefüllte Fasern

Anlage 1